

Telefon: 233-39907
Telefax: 233-39920

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssteuerung

KVR-I/3222

Ampel am Stegener Weg in Richtung Albertinum

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03069 der Bürgerversammlung
des 25. Stadtbezirkes Laim am 19.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17399

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan
3. Katasterauszug

Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim vom 07.01.2020 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim hat am 19.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Lichtsignalanlage (LSA) Stegener Weg/ Westendstraße mit einer zusätzlichen signalisierten Fußgängerquerung über den Stegener Weg ausgerüstet werden soll.

Die LSA Stegener Weg/ Westendstraße wurde nur deshalb errichtet, um der dort verkehrenden Straßenbahn ein konfliktfreies Abbiegen zu ermöglichen. So werden auch nur die Verkehrsgruppen in die dortige Signalisierung eingebunden, welche in einem direkten Konflikt mit der abbiegenden Straßenbahn stehen und aufgrund ihrer Fahrdynamik eine signaltechnische Sicherung zwingend benötigen. Eine zwingende Signalisierung ist daher lediglich für den stadtauswärtigen Fahrverkehr in der Westendstraße, sowie den Radfahrern längs der Westendstraße in Fahrtrichtung Süden erforderlich. Fußgänger hingegen, welche im Bereich der Haltestellen das Straßenbahnplanum queren, haben gemäß § 19 StVO stets den Vorrang des Schienenverkehrs zu beachten und bedürfen somit keiner

eigenen Signalisierung.

Die hier beschriebene Signalisierung der LSA hat sich bestens bewährt und wird deshalb auch bereits seit Jahrzehnten in unveränderter Konfiguration betrieben.

Der Stegener Weg ist eine von der Westendstraße annähernd im 90°-Winkel wegführende Einbahnstraße. Sämtliche den Stegener Weg befahrende Fahrzeuge müssen deshalb entweder nach rechts oder links abbiegen. Abbiegende Fahrzeugführer haben gemäß § 9 Abs. 3 StVO stets den Vorrang der parallel querenden Fußgänger/Radfahrer zu achten.

"Wer abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, ... Fahrräder auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren. ... Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen; wenn nötig, ist zu warten."
(§9 Abs. 3 StVO)

Die gegenständliche Fußgängerquerung befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Einmündung des Stegener Weg und kann ohne jede Sichtbehinderung vollständig durch die Fahrzeugführer eingesehen werden. Mit der von allen Verkehrsteilnehmern zu erwartenden nötigen Aufmerksamkeit im Straßenverkehr, stellt nach Auffassung des Kreisverwaltungsreferates die gegenständliche Fußgängerquerung keine besondere Schwierigkeit dar.

Beobachtungen vor Ort haben keine Gefährdung der dort querenden Fußgänger/Radfahrer durch abbiegende Fahrzeuge erkennen lassen. Ausnahmslos alle abbiegenden Fahrzeuge haben den Vorrang der dort querenden Fußgänger/Radfahrer beachtet. Eine Gefährdung war zu keinem Zeitpunkt erkennbar.

Auch der örtlichen Polizeidienststelle liegen keine Informationen vor, die auf eine besondere Gefährdung der den Stegener Weg querenden Fußgänger/Radfahrer hinweisen. Das Unfallgeschehen an diesem Knoten ist absolut unauffällig.

Eine wie in der Empfehlung angeregte Signalisierung der Fußgänger/Radfahrer über den Stegener Weg ist deshalb auch nicht erforderlich. Zudem gäbe es aufgrund der verkehrstechnischen Gegebenheiten - abbiegende Fahrzeuge müssten auch bei einer möglichen Signalisierung der Fußgänger/Radfahrer über den Stegener Weg nach wie vor gemäß § 9 Abs. 3 StVO beim Abbiegen den Vorrang der dort querenden Fußgänger/Radfahrer beachten - keinen Zeitbereich, zu dem den fraglichen Fußgängern/Radfahrer ein anderes Signal als "Grün" angezeigt werden müsste. Eine Signalisierung mit Dauergrün für die dortigen Fußgänger/Radfahrer ist jedoch nicht nur entbehrlich, sondern zudem äußerst irritierend für die dortigen Fußgänger/Radfahrer.

Für den Fall, dass eine Straßenbahn abbiegt und z.B. den nach Süden fahrenden Radfahrern die Querung des Gleiskörpers durch das dort vorhandene Signal untersagt wird, kann ein unmittelbar dahinter auf "Dauergrün" stehendes Signal zur Querung der Fahrbahn höchst gefährlich werden. Ähnlich gefährliche Konstellationen würden sich auch für die Fußgänger ergeben, welche zwar stets den Vorrang der Straßenbahn bei der Querung des Gleiskörpers beachten müssen, aber bereits das auf „Dauergrün“ stehende Signal zur Querung der unmittelbar dahinterliegenden Fahrbahn sehen würden. Verwechslungsge-

fahren wären nicht auszuschließen.

Zusammenfassend kann das Kreisverwaltungsreferat an der in der Empfehlung genannten Stelle keine besondere Gefährdungslage erkennen. Eine signaltechnische Einbindung der Fahrbahnquerung des Stegener Weg in die vorhandene LSA wird aus oben genannten Gründen nicht befürwortet. An der bewährten Konfiguration der LSA Stegener Weg/ Westendstraße werden deshalb auch keine Änderungen vorgenommen.

Der Empfehlung Nr. 14-20/ E 03069 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 19.11.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Querung des Stegener Weg stellt für die dortigen Fußgänger/Radfahrer nach Auffassung des Kreisverwaltungsreferates keine besondere Schwierigkeit dar. Eine signaltechnische Einbindung der Fahrbahnquerung des Stegener Weg in die vorhandene Lichtsignalanlage wird nicht befürwortet. An der bewährten Konfiguration der Lichtsignalanlage Stegener Weg/ Westendstraße werden keine Änderungen vorgenommen.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03069 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 19.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Mögele

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 25
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
an D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 25 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 25 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 25 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - HA I/3222
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532